

# Durchführungsbestimmungen für den Spielbetrieb der Schleswig-Holstein Ligen und Landesligen im HVSH (Teil II – Stand: 01.07.2015)

## 1. Spielregeln

Es gelten die Internationalen Hallenhandball-Regeln (Ausgabe 2010) in der für den Bereich des DHB gültigen Fassung.

## 2. Allgemeine Bestimmungen

- 2.1 Die Spielfläche hat die Maße 40 m Länge und 20 m Breite aufzuweisen (Regel 1).  
Eine Sicherheitszone entlang der Spielfläche von mindestens 1 m neben den Seitenlinien und 2 m hinter den Torauslinien sollte gegeben sein. Weder Linien noch Spielfläche dürfen von Zuschauern betreten werden.  
Abweichungen sind für den Spielbetrieb der Schleswig-Holstein Ligen bei der Spielfeldgröße grundsätzlich nicht zugelassen. Für die Landesligen der Männer und Frauen sind Abweichungen aufgrund von Einzelfallentscheidungen möglich.
- 2.2 Für die Anreise zu allen in der Zuständigkeit des HVSH stattfindenden Spielen sind von Mannschaften **öffentliche** Verkehrsmittel zu benutzen. Den öffentlichen Verkehrsmitteln sind Autobusse privater Omnibusunternehmen gleichzusetzen, die aufgrund einer Konzession für den Nah- bzw. Fernverkehr zum Gelegenheits- oder Linienverkehr zugelassen sind. Die eventuelle Anreise mit **privateigenem** Pkw erfolgt auf eigenes **Risiko**.  
Plötzlich eintretende und – oder – nicht vorhersehbare Schlechtwetterlagen (Glatteis, Schneesturm, Unwetter etc.), die eine rechtzeitige Planung mit öffentlichen Verkehrsmitteln unmöglich machen, können dazu führen, dass mit Zustimmung der Spielleitenden Stelle die Abfahrt oder die Weiterfahrt zum Spielort unterbleibt.  
Ein Versagen des privateigenen Pkw gilt als eigenes Verschulden.  
Die Entscheidung über schuldhaftes oder unverschuldetes Nichtantreten oder verspätetes Antreten trifft die Spielleitende Stelle. Dabei sind die Berichte der Polizei, Straßenmeisterei oder anderer Institutionen zu berücksichtigen (beachte auch HVSH-Zusatzbestimmungen zu § 50 SpO/DHB).  
Sieht sich eine Mannschaft zum rechtzeitigen Spielantritt außerstande, sind Spielleitende Stelle, Schiedsrichteransetzer, Schiedsrichterbeobachteransetzer und Spielgegner **unverzüglich** telefonisch zu benachrichtigen.  
Über eine eventuelle Neuansetzung entscheidet die Spielleitende Stelle.
- 2.3. Heimverein im Sinne dieser Durchführungsbestimmungen ist sowohl der Verein, der in vereinseigener Sportstätte spielt, als auch der - bei Spielen in fremder Sportstätte - im Spielplan erstgenannte Verein. Bei Vereinen, die ihre Heimspiele in verschiedenen Hallen austragen, sind die Spielpaarungen mit der Hallenangabe versehen.  
Erläuterungen hierzu sind im Anschriftenverzeichnis zu den Spielplänen enthalten.  
Dem Spielgegner und den Schiedsrichtern sind **abschließbare** Umkleieräume zur Verfügung zu stellen. Duschgelegenheiten müssen vorhanden sein.  
Der Heimverein hat für jedes Spiel "Erste-Hilfe-Personal" (Sanitäter) zu stellen, zumindest im Bedarfsfall die beschleunigte Benachrichtigung zu gewährleisten.  
Der Heimverein hat dem Spielgegner 22 Teilnehmerkarten (einschließlich die der Spieler und Offiziellen) zur Verfügung zu stellen. Mitarbeiterausweise des DHB und des HVSH berechtigen zum freien Eintritt.

Die angesetzten Schiedsrichter und der Schiedsrichterbeobachter haben Anspruch auf je eine Freikarte für eine Begleitperson. Außerdem erhalten die Schiedsrichter ein Pausengetränk.

Eine Erlaubnis des Heimvereins für Videoaufzeichnungen in fremden Sporthallen ist nicht zwingend geboten.

#### 2.4 Spielleitende Stellen:

2.4.1 Schleswig-Holstein Liga Männer und Landesligen der Männer  
Männerwart Wilfried Tetens (Anschrift siehe Anschriftenverzeichnis)

2.4.2 Schleswig-Holstein Liga Frauen und Landesligen der Frauen  
Komm. Frauenwart Michael Buss (Anschrift siehe Anschriftenverzeichnis)

2.4.3 Schleswig-Holstein Ligen der weiblichen Jugend A + B + C  
Komm. Mädchenwartin Antje Kasemeyer-Strysio (Anschrift siehe Anschriftenverzeichnis)

2.4.4 Schleswig-Holstein Ligen der männlichen Jugend A + B  
Komm. Jungenwartin Silke Hartwigsen (Anschrift siehe Anschriftenverzeichnis)

2.4.5 Spielbetrieb männliche Jugend C  
Spielleitende Stelle Jörn Giesecke (Anschrift siehe Anschriftenverzeichnis)

### 3. **Spiel-Absetzung, -Verlegung** (s.a. Teil I - Ziffer 2, Teil II Ziffer 8.3)

Anträge auf **Absetzung** oder **Verlegung** eines Spiels (auch nur uhrzeitlich) sind lediglich in begründeten Ausnahmefällen zulässig. Entsprechende Nachweise sind vorzulegen. Sie dürfen nur durch die im Anschriftenverzeichnis ausgewiesene Kontaktperson des Vereines eingereicht werden. Dabei sind jeweils der neue Termin und der Spielort zu benennen. Außerdem ist die Stellungnahme des Spielgegners beizufügen. Fehlen bei Beantragung auf Absetzung oder Verlegung entsprechende Nachweise, werden diese Anträge vorerst als Spielabsage gewertet. Fehlende Unterlagen können binnen 4 Tagen nach dem ursprünglichen Spieltermin nachgereicht werden. Das Nichteinhalten der Frist führt zum Spielverlust. Die Höhe der Verlegungsgebühr ist gestaffelt und abhängig vom zeitlichen Eingang des Antrages vor dem eigentlichen Spieltermin.

Ein entsprechendes Antragsformular befindet sich auf den Internetseiten des HVSH.

Hinrundenspiele sollen spätestens bis zum Ende der Halbserie, Rückrundenspiele sollen in der Rückrunde bis vor dem letzten Spieltag ausgetragen werden.

Einer Verlegung des letzten Spieles wird grundsätzlich nicht zugestimmt. Über Ausnahmen entscheidet die jeweilige Spielleitende Stelle. (z.B. Teilnahme von Mannschaften der dänischen Minderheit an nationalen Meisterschaften in Dänemark).

Aufgrund von Abstellungen gemäß § 82 SpO/DHB werden Spiele auf Antrag nur verlegt, wenn es sich dabei um Spiele von Mannschaften der Spielklasse handelt, der die abzustellenden Spieler altersmäßig angehören (siehe auch HVSH-Zusatzbestimmungen zu § 82 SpO/DHB).

**Eigenmächtige** Spiel-Absetzungen oder -Verlegungen sind unzulässig, werden einer Spielabsage oder einem Nichtantreten zum Spiel gleichgestellt und ziehen entsprechende Maßnahmen nach sich.

#### 4. Spielbeginn

Die Spiele müssen pünktlich beginnen. Der Spielbeginn soll – ohne Zustimmung des Spielgegners – sonnabends nicht vor 14.00 Uhr und sonntags nicht vor 11.00 Uhr und nach 17.30 Uhr erfolgen. Zusätzlich dürfen Jugendspiele samstags nicht nach 19.30 Uhr beginnen. Spiele von Montag bis Freitag (außer gesetzliche Feiertage) dürfen in der Zeit von 19:00 Uhr bis 20:30 Uhr beginnen. Abweichungen von den vorgeschriebenen Anwurfzeiten sind nur mit Einverständnis aller Beteiligten möglich.

Die Sporthallen sind mindestens 60 Minuten vor Spielbeginn zu öffnen und 30 Minuten vor Spielbeginn uneingeschränkt zum Einspielen zur Verfügung zu stellen.

Auf den Gastverein und/oder die Schiedsrichter muss über die **gesamte** Spielzeit (einschließlich Halbzeitpause) gewartet werden, wenn nicht im Fall der Schiedsrichter inzwischen Ersatzschiedsrichter besorgt werden konnten. Hinsichtlich der Pflicht zur Einigung auf Ersatzschiedsrichter wird ausdrücklich auf Ziffer 11.3 hingewiesen. Ist nach dem angesetzten Spiel ein weiterer Spielbetrieb durchzuführen, beträgt die Wartezeit nur 30 Minuten. Es ist jedoch jede zwischen den Spielen zur Verfügung stehende Zeit (ggf. auch über die 30 Minuten hinaus) zugunsten der Durchführung des Spiels zu nutzen. Die Regelung gilt auch für auswärtige Vereine und Schiedsrichter, wenn die Halle des Heimvereins verspätet zur Verfügung steht.

Über die Wertung von nicht durchgeführten oder verspätet begonnenen Spielen sowie über den Kostenträger entscheidet die zuständige Spielleitende Stelle.

#### 5. Zeitnahme

Es muss die öffentliche Zeitmessanlage im Vorwärtslauf genutzt werden

In den Hallen, in denen keine öffentliche Zeitmessanlage vorhanden ist, können ersatzweise Tischstoppuhren mit einem Mindestdurchmesser des Ziffernblattes von 21 cm benutzt werden. Für die Gestellung dieser Uhren sind die Heimvereine verantwortlich. Der Handball-Timer ist als Zeitmessanlage zugelassen. Für die Beantragung des Team-Time-out stellt der Heimverein zwei grüne Karten (DIN A 5) zur Verfügung.

#### 6. Zeitnehmer und Sekretär

In den Schleswig-Holstein Ligen (Jugend + Erwachsene) und den Landesligen stellt der Heimverein den Zeitnehmer und den Sekretär. Die Kosten trägt der Heimverein.

Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen grundsätzlich nicht als Zeitnehmer und Sekretär eingesetzt werden. Ein Einsatz von Jugendlichen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, ist nur zulässig, wenn diese ausgebildete Schiedsrichter sind.

Als Zeitnehmer und Sekretär dürfen nur Personen fungieren, die geprüfte Schiedsrichter sind oder an einem Lehrgang für Zeitnehmer und Sekretäre teilgenommen haben. Sie müssen sich 15 Minuten vor Spielbeginn am Zeitnehmertisch einfinden.

Für Zeitnehmer und Sekretär gelten die entsprechenden Richtlinien des HVSH, die im Anhang zu diesen Durchführungsbestimmungen abgedruckt sind.

## 7. Spielberichtsbogen

Der Spielberichtsbogen ist in fünffacher Ausfertigung nebst Spielausweisen spätestens 30 Minuten vor dem Spiel den Schiedsrichtern unaufgefordert zu übergeben.

Für die Richtigkeit der eingetragenen Mannschaftsspieler und Offiziellen haftet der jeweilige Mannschaftsverantwortliche mit seiner Unterschrift auf dem Spielberichtsbogen.

Streichungen von Spielern und Offiziellen auf dem Spielberichtsbogen **vor** dem Spiel sind von den Schiedsrichtern abzuzeichnen.

Entsprechende Streichungen **während** oder **nach** dem Spiel sind unzulässig.

Der Spielbericht ist sorgfältig zu fertigen, insbesondere sind zu vermerken:

- a) fehlende oder unzureichende Spielausweise (u.a. Spielberechtigung, aktuelles Lichtbild, Vereinsstempel auf dem Lichtbild, Unterschriften mit Vereinsstempel usw.), fehlende Freigabe für Jugendliche, Spielernummern
- b) verspäteter Spielbeginn mit Begründung
- c) Disqualifikationen nach Regel 8:6 und 8:10 (Formulierungshilfen verwenden!)

Zusätzlich vermerken die Sekretäre die Entscheidung der Schiedsrichter unmittelbar nach deren Entscheidung nach Regel 16:8 im entsprechenden Feld des Spielberichtes.

Weiterhin sind alle anderen Disqualifikationen (Ausnahme 3 x 2 Minuten) von den Schiedsrichtern im Spielbericht mit Regelbezug zu schildern.

- d) Einspruchsgründe  
Angekündigte Berichte von Spielaufsicht, des technischen Delegierten, Zeitnehmer oder Sekretär
- e) Verstöße gegen Wachsbestimmungen (nach eigenen Feststellungen und soweit die Eintragung von einem beteiligten Verein oder einem Hallenverantwortlichen gewünscht wird.
- f) Anzahl der Ordner (vor Spielbeginn)
- g) Verstöße gegen die Grundregeln der sportlichen Fairness und die daraufhin durchgeführten Maßnahmen der Schiedsrichter und insbesondere des Heimvereines und der Ordner.

\* Art des Vergehens, Aussprüche usw. sofort notieren, damit genauer Tatsachenbericht gewährleistet wird.

### § 81 Absatz 5 SpO/DHB:

Unbeschadet des Eintritts der Sperre gemäß § 17 Abs. 1 RO hat der Schiedsrichter in einem schriftlichen Bericht an die Spielleitende Stelle die Wahrnehmungen zu schildern, die ihn jeweils veranlassen haben, eine Disqualifikation nach Regel 8:6 oder 8:10 auszusprechen.

Bei Spielbeginn dürfen nur anwesende Spieler im Spielprotokoll eingetragen sein (teilnahmeberechtigte). Mannschaftsergänzende Spieler müssen vom Sekretär/Zeitnehmer die Teilnahmeberechtigung erhalten. Der Mannschaftsverantwortliche meldet solche Spieler beim Sekretär an, legt den Spielausweis vor und gibt die Trikotnummer bekannt. Der Sekretär muss nunmehr umgehend alle Eintragungen im Spielprotokoll vornehmen.

Liegt kein Spielausweis vor, muss der Spieler seine Spielberechtigung (im bekannten Verfahren) durch Unterschrift bestätigen. Erst nach Abschluss dieses Verfahrens kann die Teilnahmeberechtigung erteilt werden.

Beim Ausbleiben der angesetzten Schiedsrichter ist eine etwaige Einigung auf einen Schiedsrichter **vor** Spielbeginn von den Mannschaftsverantwortlichen auf dem Spielberichtsbogen zu bestätigen.

Eintragungen durch Vereinsvertreter auf der rechten Seite des Spielberichts bogens zum – oder im – „Schiedsrichter-Bericht“ sind unzulässig.

Je ein im Spielbericht eingetragener Vereinsvertreter hat die Kenntnisnahme aller im Spielbericht vermerkten Eintragungen in Gegenwart der Schiedsrichter oder des Schiedsrichters unterschriftlich zu bestätigen (stellt keine Einverständniserklärung dar). Die Unterschriften sind spätestens 30 Minuten nach Spielende zu leisten.

Die Spielberichtsbögen für die **Spielleitende Stelle (Original)** und den **Schiedsrichteransetzer (2. Durchschrift)** sind von den Schiedsrichtern am Spieltag der zuständigen Spielleitenden Stelle und dem Schiedsrichteransetzer zu übersenden. Die Spielleitenden Stellen sind in Ziffer 2.4 aufgelistet.

Die Daten der Schiedsrichteransetzer werden vor Saisonbeginn mitgeteilt.

Der Heimverein hat den Schiedsrichtern hierfür zwei ausreichend frankierte und mit den Anschriften der Spielleitenden Stelle und des Schiedsrichteransetzers versehene Briefumschläge sowie eines vollständigen Absenders zu übergeben. Die 1. Durchschrift des Spielberichts bogens erhält der Heimverein, die 3. Durchschrift der Gastverein, die 4. Durchschrift verbleibt bei den Schiedsrichtern.

## 8. **Spielausweise** (beachte auch HVSH-Zusatzbestimmungen zu §§ 10-13 SpO/DHB)

8.1 Die Spielberechtigung muss **vor** dem Spiel erteilt worden sein (siehe im übrigen Teil I – Ziffer 5).

8.2 Jugendspielerinnen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, und Jugendspielern, die das 17. Lebensjahr vollendet haben, wird (unabhängig von ihrem Altersklasseneinsatz) bei Vorliegen der Voraussetzungen (Anmerkung: Einwilligung der Personensorgeberechtigten und ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung) auf Antrag bei der Zentralen Pass-Stelle in Kiel die Spielberechtigung für Erwachsenenmannschaften erteilt, ohne dass sie ihr Jugendspielrecht verlieren.

Die Antragspflicht besteht auch für Kaderspieler. Die Vorlage der Kaderliste reicht nicht aus.

Das gewährte Doppelspielrecht von Jugendspielern muss im Spielausweis vermerkt sein (beachte im Übrigen HVSH-Zusatzbestimmungen zu § 19 SpO/DHB).

Das Doppelspielrecht ist für volljährige Jugendspieler grundsätzlich mit der Beantragung des Spielrechtes erteilt. Soweit noch grüne Jugendspielausweise vorhanden sind, sind diese zeitgerecht vorher durch die Vereine der Passstelle zur Umschreibung vorzulegen, wenn der Einsatz des volljährigen Jugendspielers im Erwachsenenbereich erfolgen soll ohne dass das Doppelspielrecht vor Vollendung des 18. Lebensjahres erteilt war.

Beim Mitwirken in mehreren Erwachsenenmannschaften ist § 55 SpO/DHB (Festspielen) zu berücksichtigen (siehe im Übrigen HVSH-Zusatzbestimmungen zu § 55 Absätze 11 und 12 SpO/DHB).

8.3 Bei Maßnahmen im Jugendbereich besteht kein Anspruch auf Verlegung von Spielen der Erwachsenenmannschaften, für die der Jugendspieler spielberechtigt ist (§ 20 Absatz 2 SpO/DHB – siehe auch Teil I Ziffer 2).

8.4 Jugendliche sollen in einer Mannschaft spielen, die ihrer Altersklasse entspricht. Der Einsatz Jugendlicher ist – in Bezug auf ihr Lebensalter – nur bis in die nächsthöhere Jugendaltersklasse zulässig (beachte § 22 SpO/DHB und die HVSH-Zusatzbestimmungen).

- 8.5 Spieler, deren Spielausweise nicht vorliegen, bestätigen die Teilnahme vor Spielbeginn auf dem Spielberichtsbogen unterschrieben mit Angabe des Geburtsdatums. Mit der Unterschrift bestätigt der Spieler, dass er für den Verein bzw. die SG an diesem Tag spielberechtigt ist. Gleiches gilt bei Änderungen auf dem Spielausweis (z.B. Unterschrift bei Abmeldung).

Fehlende Spielausweise sind nur noch nach Aufforderung durch die Spielleitende Stelle im Original innerhalb von 5 Tagen zu übersenden.

## 9. Spielkleidung

- 9.1 Bei **gleicher** oder **verwechselbarer** Spielkleidung ist der **Gastverein** verpflichtet, die Spielkleidung zu wechseln. Sollte der Heimverein in anderer als der gemeldeten Trikotfarbe spielen wollen, hat die Heimmannschaft erforderlichenfalls die Spielkleidung zu wechseln.

- 9.2 Darf aufgrund einer Anordnung des Hallenträgers in Hallen nur mit bestimmtem Schuhwerk gespielt werden, ist diesem Verlangen Folge zu leisten. Entsprechende Anordnungen werden mit dem Spielplan bekannt gegeben.

- 9.3 Die Benutzung von Wachsprodukten ist im jeweiligen Rahmen der Hausordnung der Sporthalle zulässig.

Mit der Meldung zur Teilnahme am Spielbetrieb ist eine verbindliche Erklärung für die Heimspielhallen vom Verein abzugeben. Die Regelung für die Hallen wird den Mannschaften der Staffeln im Anschriftenverzeichnis mitgeteilt.

Es wird bei den Regelungen wie folgt unterschieden:

- keinerlei Wachsprodukte zugelassen
- nur wasserlösliche Produkte zugelassen
- nur Produkte der Marke ..... zugelassen
- sämtliche Wachsprodukte zugelassen.

Bei Verstößen gegen die Bestimmungen haftet der fehlbare Verein. Dieses gilt insbesondere auch für Ansprüche des Hallenträgers. Eventuelle Forderungen des Hallenträgers gegen den HVSH gehen an den fehlbaren Verein über.

## 10. Trainer-Anstellung

- 10.1 Vereine der Schleswig-Holstein Ligen sind verpflichtet, für die Betreuung ihrer Mannschaft während der Spiele einen Trainer, der sich zumindest im Besitz einer gültigen DHB-C-Lizenz befindet, einzusetzen.

- 10.2 Die Vereine haben diese Trainer spätestens bis zum ersten Meisterschaftsspiel der Geschäftsstelle des HVSH zu melden. Eine Ablichtung der Lizenz ist dabei mit vorzulegen.

- 10.3 Über Ausnahmegenehmigungen – allgemein oder auf Antrag – entscheidet die Spielkommission.

## 11. Schiedsrichter

11.1 Die Ansetzung der Schiedsrichter erfolgt durch die beauftragten Schiedsrichteransetzer für die Schleswig-Holstein Ligen und die Landesligen. Dabei ist die Ansetzung von Schiedsrichtergespannen in den Schleswig-Holstein Ligen und Landesligen der Männer, Frauen, den Schleswig-Holstein Ligen der A und B Jugend obligatorisch. Im C-Jugend-Bereich werden mindestens Einzelschiedsrichter angesetzt. Auch hier ist die Ansetzung von Gespannen möglich.

11.2 Die Schiedsrichter haben sämtliche Spielaufträge umgehend dem zuständigen Schiedsrichteransetzer zu bestätigen.

Die Schiedsrichter sind verpflichtet, jegliche Änderungen zur Person (Anschrift, Telefon usw.), besetzte Termine (Urlaub usw.) und Spielaufträge übergeordneter Verbände umgehend dem Schiedsrichterwart und Schiedsrichteransetzer mitzuteilen.

11.3 **Ausbleiben** der Schiedsrichter

Die Schiedsrichter haben die Anfahrt zum Spiel so einzurichten, dass sie 45 Minuten vor Spielbeginn in der Sporthalle eintreffen. Sind die angesetzten Schiedsrichter 30 Minuten vor Spielbeginn noch nicht erschienen, haben sowohl der Heimverein als auch der Gastverein zwecks Ersatzstellung und Vermeidung des Spielausfalls den Landesschiedsrichterwart, den Schiedsrichteransetzer und bei deren Abwesenheit den Schiedsrichterlehrwart oder den zuständigen Fachwart, in dessen Verhinderungsfall den für den Spielort zuständigen Kreisschiedsrichterwart telefonisch zu benachrichtigen. Dieser veranlasst dann alles Weitere. Beide Mannschaften müssen sich aber auf anwesende neutrale Schiedsrichter (unabhängig von deren Klassifizierung) einigen. Notfalls ist auch die Einigung auf einen Einzelschiedsrichter erforderlich; nach Möglichkeit ist das Spiel jedoch von einem Gespann zu leiten. Falls mehrere neutrale Schiedsrichter anwesend sind, entscheidet bei Nichteinigung das Los.

Ist kein neutraler Schiedsrichter zur Stelle, können sich die beiden Mannschaften auf einen oder zwei Schiedsrichter der beiden spielenden Vereine oder auf Sportfreunde einigen, die einem Verein im Bereich des DHB angehören.

Treffen die angesetzten Schiedsrichter noch rechtzeitig vor Spielbeginn ein, verbleibt es bei ihrem Spielauftrag. Ersatzschiedsrichter machen etwaige Kosten beim Landesschiedsrichterwart geltend.

**Bei Spielen der Schleswig-Holstein Ligen der Jugend A, B oder C muss notfalls ein Betreuer, Trainer oder eine sonstige Person die Leitung des Spiels übernehmen** (§ 21 SpO/DHB). Bei Nichteinigung entscheidet das Los, welche Mannschaft den Schiedsrichter zu stellen hat.

**Die Durchführung der Jugendspiele muss unter allen Umständen gesichert sein.**

Die Vereine sind verpflichtet, zu jedem Spiel befähigte und körperlich leistungsfähige Mannschaftsbetreuer zu stellen, die auch ersatzweise eine Spielleitung übernehmen können.

Tritt eine Jugendmannschaft ohne Betreuer an, ist das Spiel durchzuführen und ein entsprechender Vermerk von den Schiedsrichtern im Spielbericht aufzunehmen.

11.4 Die Vereine sind verpflichtet, für jede Mannschaft aus ihrem Verein im Bereich der Oberligen, der Schleswig-Holstein Ligen und der Landesligen ein in der Spielsaison konkret benanntes und einsetzbares Schiedsrichtergespann (Spielleitung: grundsätzlich drei Spiele im Monat) über den zuständigen Kreishandballverband an den HVSH zu melden.

Die bereits auf Ebene des Landesverbandes oder höher eingesetzten Schiedsrichter (Stichtag: 01.07. des Jahres) werden auf die Meldeverpflichtung angerechnet und bedürfen keiner erneuten Meldung durch die jeweiligen Verein.

Bei der Meldung ist das Höchsteinstiegsalter das 50. Lebensjahr für die Landesligen und das 23. Lebensjahr für die Schleswig-Holstein-Liga der Jugend zu beachten.

Die zu meldenden Schiedsrichter dürfen keinem Schiedsrichterkader bzw. Gruppe im Bereich der Oberliga, der Schleswig-Holstein-Liga und der Landesliga angehören.

Näheres regelt die Schiedsrichterordnung des DHB in Verbindung mit den Zusatzbestimmungen des HVSH zur SRO/DHB. Die Nichtmeldung von Schiedsrichtergespannen kann zu Geldbußen und Punktabzügen führen.

## 12. Schiedsrichterkosten

### 12.1 Fahrtkosten

#### **Mit Pkw**

0,30 € pro gefahrenen Kilometer. Es ist **grundsätzlich** gemeinsam anzureisen. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Landesschiedsrichterwartes.

**Für Schiedsrichtergespanne, deren Wohnorte weit auseinander gelegen sind (sogenannte „Spreizgespanne“ - 50 km), darf der SR der den kürzeren Anreiseweg hat maximal 30,00 € Fahrtkosten für die Hin- und Rückfahrt zum Treffpunkt abrechnen.**

#### **Mit öffentlichen Verkehrsmitteln**

Rückfahrkarte Bundesbahn 2. Klasse, zusätzlich An- und Abfahrtskosten am Wohn- bzw. Spielort (öffentliche Verkehrsmittel).

### 12.2 Spielleitungsentschädigung einschließlich Tagegeld

Zusätzlich zu den Fahrtkosten erhält jeder Schiedsrichter eine Spielleitungsentschädigung einschließlich Tagegeld.

Diese beträgt in den Staffeln

- Schleswig-Holstein Liga Männer + Frauen	35,00 €
- Landesliga Männer + Frauen	30,00 €
- Pokalspiele Männer und Frauen (mit Ausnahme Final-Four)	30,00 €
- Jugendspiele	25,00 €
- für die Leitung von mehreren Jugendspielen in Turnierform	einmalig 30,00 €

### 12.3 Doppelansetzungen

Spiele höherer Spielklassen werden nach den jeweils dort geltenden Abrechnungsmodalitäten abgerechnet. Für das Spiel der Schleswig-Holstein Liga oder der Landesliga dürfen neben der Spielleitungsentschädigung nur die tatsächlich entstandenen Umwegkosten als Fahrtkosten in Ansatz gebracht werden.

### 12.4 Für die steuerrechtliche Behandlung der ausgezahlten Beträge ist der Empfänger verantwortlich.

### 12.5 **Nach Beendigung der Spielserie sind die angefallenen Schiedsrichterkosten in den einzelnen Staffeln von den Vereinen zu gleichen Anteilen zu tragen (siehe auch 14.). Außer den Schiedsrichtern haben daher auch die Vereinsvertreter auf eine lückenlose und wahrheitsgemäße Kostenaufstellung zu achten.**



### 13. Kosten für Schiedsrichterbeobachter

Vom Verband neutral angesetzte Schiedsrichterbeobachter erhalten entsprechend der Regelungen für Schiedsrichter Fahrtkosten.

Zusätzlich erhalten sie eine Spielteilnahmeentschädigung einschließlich Tagegeld von 25,00 €.

Die Abrechnungssumme ist im Spielbericht einzutragen. Die Kosten sind nach Beendigung der Spielserie von den Vereinen zu gleichen Anteilen in den jeweiligen Staffeln zu tragen (siehe auch 14.).

Für die steuerrechtliche Behandlung der ausgezahlten Beträge ist der Empfänger verantwortlich.

### 14. Kostenteilung

Die Kosten für Schiedsrichter und Schiedsrichterbeobachter werden am Ende der Serie in jeder Staffel zusammengefasst und zu gleichen Teilen auf die Mannschaften verteilt.

### 15. Pokalspiele

15.1 Die Teilnahme an den Pokalspielen ist den Vereinen der **3. Liga (nur Frauen), der Oberliga Hamburg-Schleswig-Holstein (soweit Vereine aus dem Bereich des HVSH), der Schleswig-Holstein Liga und Landesliga** der Männer und der Frauen freigestellt. Die Absteiger aus den **Landesligen** der letzten Serie erhalten ebenfalls ein Startrecht.

Die Meldung der Mannschaften ist verbindlich und enthält die Verpflichtung, bei jeweiliger Qualifikation an jeder Pokalrunde auf Landesebene teilzunehmen. Wird eine schriftlich gemeldete Mannschaft nach Versenden des ersten Spielplans oder während der Pokalrunden auf Landesebene zurückgezogen, wird eine Geldbuße bis zur dreifachen Höhe des Nenngeldes verhängt.

15.2 Zum Pokalwettbewerb in 2016 meldet jeder Kreishandballverband mit eigenständigem Spielbetrieb je einen Teilnehmer für die Frauen und Männer bis zum **15.05.2016**. Soweit kein eigenständiger Spielbetrieb vorhanden ist, meldet die entsprechende Handballspielgemeinschaft je eine Mannschaft (z.B. HG Lau/Sto).

15.3 Die erste Runde wird nach regionalen Gesichtspunkten ausgelost. Je nach Meldezahlen steigen die Mannschaften der Schleswig-Holstein Ligen, der Oberligen Hamburg – Schleswig-Holstein und der 3. Ligen (nur Frauen) in den folgenden Runden ein. Es wird bei den Frauen und Männern je ein Schleswig-Holsteinischer Pokalsieger ermittelt. Dazu finden Halbfinale und Finale an einem Wochenende im Rahmen eines Final-Four statt.

Der Pokalsieger der Frauen erhält - in Abhängigkeit der Bestimmungen des DHB - dann die Teilnahmemöglichkeit an der DHB-Pokalrunde der Serie 2016/2017.

Der Pokalsieger und Zweitplatzierte der Männer nehmen an der Vorrunde des Deutschen Amateurpokalwettbewerbes mit dem Hamburger und Bremer Pokalsieger teil.

15.4 Grundsätzlich hat die klassenniedrigere Mannschaft (es gilt die aktuelle Serie) Heimrecht. Dabei erfolgt die Einstufung der Pokalmannschaft nach der jeweils am höchsten auf Landesebene spielenden Meisterschaftsmannschaft des Vereins.

Spielen Meisterschaftsmannschaften des Vereins in der Bundesliga oder in 3. Liga und Oberliga Hamburg – Schleswig-Holstein, werden sie bei der Einstufung den Mannschaften der Oberliga HH SH gleichgestellt. Bei gleicher Klassenzugehörigkeit hat die erstgezogene Mannschaft Heimrecht.

Nur so kann die unglückliche Praxis verhindert werden, dass höherklassige Meisterschaftsmannschaften als klassenniedrigere Pokalmannschaften gemeldet werden und sich dadurch ein taktisches Heimrecht erwerben.

- 15.5 Zu den Pokalspielen werden mehrere Männer- bzw. Frauenmannschaften eines Vereins zugelassen.
- 15.6 Das Nenngeld beträgt für jede Mannschaft in der Serie 2015/2016 **einmalig** für den HVSH-Bereich
- |                    |         |
|--------------------|---------|
| a) bei den Männern | 75,00 € |
| b) bei den Frauen  | 60,00 € |
- 15.7 Der **Heimverein** hat die bei der jeweiligen Veranstaltung entstehenden **Kosten** – mit **Ausnahme** der Fahrtauslagen des Gastvereins – zu tragen.
- 15.8 Ein Spieler darf in den Pokalrunden auf allen Ebenen des DHB nur in einer Pokalmannschaft seines Vereins mitwirken. Dies gilt auch dann, wenn eine andere Pokalmannschaft seines Vereins statt der eigenen die Berechtigung zur Teilnahme an der nächsten Runde auf höherer Ebene erworben hat. Für diese Regelung ist ohne Bedeutung, in welcher Mannschaft der Spieler an den Meisterschaftsspielen teilnimmt (siehe auch § 45 SpO/DHB).
- 15.9 Bei jedem Pokalspiel ist ein Sieger nach Regel 2:2 zu ermitteln, sofern es sich um ein einzelnes Spiel handelt. Werden einzelne Runden in Turnierform mit drei Mannschaften ausgetragen, erfolgt die Wertung aller Spiele in folgender Form: 1. nach Punkten, 2. direkter Vergleich 3. Ist der direkte Vergleich unentschieden ausgegangen nach dem Torverhältnis aller ausgetragenen Spiele der betreffenden Mannschaften 4. bei gleichem Torverhältnis nach der Anzahl der mehr erzielten Tore 5. Ist auch die Anzahl gleich, erfolgt ein Siebenmeterwerfen gemäß Kommentar zu Regel 2.2 der beiden Mannschaften. Die Spielzeit beträgt bei Spielen in Turnierform 2 x 20 Minuten.
- Werden einzelne Runden in Turnierform mit vier Mannschaften ausgetragen, werden diese im Pokalmodus ausgetragen. Zuerst Spiel 1 A – B und Spiel 2 C – D. Im Anschluss Sieger Spiel 1 – Sieger Spiel 2 oder Verlierer Spiel 1 – Verlierer Spiel 2, je nachdem ob sich eine oder drei Mannschaften für die nächste Runde qualifizieren. Die jeweiligen Sieger werden nach Regel 2:2 ermittelt

## 16. Rahmen der Spiele

Die beteiligten Vereine und die Schiedsrichter haben dafür Sorge zu tragen, dass die Spiele in einem sportlichen und würdigen Rahmen ausgetragen werden. Sie müssen über die Einhaltung der Spielregeln und die äußere Ordnung (Ordnungsdienst) wachen.

Während der gesamten Spieldauer dürfen sich nur die spielenden Mannschaften nebst Betreuungspersonen, Schiedsrichter, Sekretär und Zeitnehmer sowie notwendige Verbandsfunktionäre im Wettkampfbereich aufhalten.

Im Innenraum einer Halle (mit Zuschauertribüne oder Räumlichkeiten für Zuschauer) dürfen sich unmittelbar hinter und neben dem Auswechselraum in einem Abstand von einem Meter keine Zuschauer aufhalten.

## 17. Presse

Die Presse ist zu unterstützen.

Die Heimvereine sind verpflichtet, am Spieltag die Ergebnisse in das Spielplanprogramm einzugeben. Bei Sonntagspielen hat die Eingabe bis 20:00 Uhr zu erfolgen.

## 18. Ahndung von Verstößen

Verstöße gegen sämtliche den Spielbetrieb des HVSH regelnden Bestimmungen des DHB und des HVSH (einschließlich Zusatz- oder Durchführungsbestimmungen u.a.m.) werden, soweit nicht Strafen zu verhängen oder Maßnahmen anzuordnen sind, als Ordnungswidrigkeiten geahndet. Sind durch Bestimmungen der genannten Verbände Beträge nicht vorgegeben, dürfen Geldbußen im Rahmen von 5,00 € bis 250,00 € verhängt werden.

## 19. Gebühren

### 1. Nenngeld für den Spielbetrieb

a) Schleswig-Holstein Liga Männer	975,00 €
b) Schleswig-Holstein Liga Frauen	450,00 €
c) Landesliga Männer	250,00 €
d) Landesliga Frauen	200,00 €
c) Schleswig-Holstein Liga Jugend A	250,00 €
d) Schleswig-Holstein Liga Jugend B	200,00 €
e) Schleswig-Holstein Liga Jugend C	150,00 €
f) Qualifikationsspiele Jugend	werden vom Präsidium festgelegt und mit den gesonderten Durchführungsbestimmungen des Jugendausschusses bekannt gegeben

Die Rechnungsstellung erfolgt mit der Quartalsrechnung zum 01.10.2015.

### 2. Spielverlegungen

a) bei Spielverlegungen bis 10 Tage vor dem Spieltermin	75,00 €
b) bei Spielverlegungen zwischen 9 und 4 Tagen - Jugend	100,00 €
c) bei Spielverlegungen zwischen 9 und 4 Tagen - Senioren	125,00 €
d) bei Spielverlegungen unter 4 Tagen - Jugend	125,00 €
e) bei Spielverlegungen unter 4 Tagen - Senioren	175,00 €

### 3. Wiederholungsspiele

Nach Abzug möglicher Mehrwertsteuer, des Sportgroßschens und der Kosten für Schiedsrichter, Zeitnehmer (nur Senioren) und Spielaufsicht werden die verbleibenden Einnahmen grundsätzlich zwischen Heimverein, Gastverein und Verband zu gleichen Teilen aufgeteilt. Ein Überschuss ist generell von Heim- und Gastverein zu gleichen Teilen zu tragen.

## 20. Salvatorische Klausel:

Notwendige Ergänzungen oder Korrekturen dieser Durchführungsbestimmungen können jederzeit durch die Spielkommission bzw. das HVSH-Präsidium unter Berücksichtigung von sportlichen Gesichtspunkten beschlossen werden.

Kiel, 01. Juli 2015

Für die Spielkommission

R. Tschirne	W. Tetens	M. Buss	S. Hartwigsen	A. Kasemeyer-Strysio
VP Spieltechnik	Männerwart	komm. Frauenwart	komm. Jungenwart	komm. Mädchenwartin

J. Giesecke	S. Berg
Spiell. Stelle mJC	SR-Wart